

versatel

EINLADUNG

zur ordentlichen Hauptversammlung
Freitag, 28. Mai 2010

Versatel AG

Berlin

**International Securities Identification Number (ISIN):
DE000A0M2ZK2**

**Wertpapierkennnummer (WKN):
A0M2ZK**

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2010

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der
am Freitag, dem 28. Mai 2010, um 10:00 Uhr
(Einlass ab 9:00 Uhr)
im CCD Congress Center Düsseldorf (CCD Ost)
Stockumer Kirchstraße 61
40474 Düsseldorf

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Versatel AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009 sowie des Lageberichts der Versatel AG und des Konzernlageberichts (einschließlich erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitzungssitz der Gesellschaft Arosen Allee 72, 13407 Berlin, eingesehen und im Internet unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss entsprechend § 172 AktG am 16. März 2010 gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Somit entfällt eine Feststellung durch die Hauptversammlung. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, Düsseldorf zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG) sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Die aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 18. August 2009 bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien läuft im Februar 2011 aus. Sie soll durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

- „a) Der Vorstand wird ermächtigt, für die Zeit vom 28. Mai 2010 bis 27. Mai 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgen:

- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs am Handelstag im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle

des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am dritten Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass statt eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots eine an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ergeht.

Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

Zusätzlich darf der Erwerb mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch wie folgt erfolgen:

- Durch die Ausübung von zuvor begebenen Verkaufs- bzw. Kaufoptionen. Vor der Begebung von Verkaufsoptionen oder dem Einsatz von Kaufoptionen hat die Gesellschaft die Aktionäre über die geplante Veräußerung von Verkaufsoptionen bzw. den geplanten Erwerb von Kaufoptionen durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern zu informieren.

Die Begebung von Verkaufsoptionen und deren Erfüllung wird über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt. Der dabei von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Verkaufsoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Verkaufsoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Verkaufsoptionen begeben, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabetag der Verkaufsoptionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandeltagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Die Laufzeit der Verkaufsoptionen darf maximal bis zum 27. Mai 2015 betragen. Ein Rückkauf der Optionen durch die Gesellschaft ist nur zum Zwecke der Einziehung der Optionen gestattet.

Der Erwerb von Kaufoptionen und deren Erfüllung wird über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt. Der von der Gesellschaft für Kaufoptionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Kaufoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Kaufoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Kaufoptionen eingesetzt, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabetag der Kauf-

optionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Die Laufzeit der Kaufoptionen darf maximal bis zum 27. Mai 2015 betragen. Ein Rückkauf der Optionen durch die Gesellschaft ist nur zum Zwecke der Einziehung der Optionen gestattet.

Wurden zum Erwerb eigener Aktien Optionen unter Beachtung der vorstehenden Unterabsätze eingesetzt, steht den Aktionären in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG kein Anspruch zu, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, wie folgt zu verwenden:
- Zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft an einer in- oder ausländischen Börse, an der sie bereits zum Handel zugelassen sind;
 - Zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an in- oder ausländischen Börsen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind;
 - Als Gegenleistung für Dritte im Rahmen des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln;
 - Zur Veräußerung als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, wobei auch ein reduzierter Verkaufspreis zulässig ist;
 - Zur Einziehung, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf;

- Zur Bedienung von Optionsschuldverschreibungen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, ausgegeben wurden.

Die Ermächtigung gemäß lit. b) kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft an Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie an Dritte abgegeben werden, darf den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 10 % (ohne Nebenkosten) unterschreiten.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwandt werden.

- c) Die von der Hauptversammlung am 18. August 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erlischt mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.

6. Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

Durch das am 05. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Die Beschlussfassung unter diesem Tagesordnungspunkt bezieht sich auf das derzeit bei der Versatel AG geltende Vergütungssystem, das Grundlage für die Festsetzung der Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2009 war. Details hierzu sind im Vergütungsbericht und Konzernanhang des Geschäftsberichts 2009 dargestellt, der im Internet unter

<http://www.versatel.de/Hauptversammlung> eingesehen werden kann. Eine Abschrift der Unterlagen wird den Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich und kostenlos zugesandt. Die bestehenden Verträge der Vorstandsmitglieder wurden vor Inkrafttreten des VorstAG geschlossen und enden frühestens Mitte 2011. Die Gesellschaft beabsichtigt, bei neuen Verträgen von Vorstandsmitgliedern die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder insgesamt langfristiger auszugestalten und damit die Vergütungsstruktur stärker auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen.

7. Beschlussfassung über Satzungsänderung betreffend die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die inzwischen deutlich verschärften gesetzlichen Anforderungen und die zunehmende Professionalisierung der Arbeit des Aufsichtsrats haben zu einem außerordentlich erhöhten Arbeitsaufwand des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters geführt. Deren Vergütung soll daher erhöht werden. Die feste Grundvergütung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder bleibt unverändert bei EUR 50.000 (§ 13 Abs. 1 Satz 1 der Satzung).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft erhält folgenden Wortlaut:

„Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,4-Fache der festen Grundvergütung nach Satz 1, der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden erhält das 1,5-Fache der festen Grundvergütung nach Satz 1.“

Die Regelung soll bereits für das bei Eintragung der Satzungsänderung laufende Geschäftsjahr gelten. Es wird daher folgende Übergangsregelung beschlossen:

„Die Neuregelung findet erstmals für das Geschäftsjahr Anwendung, das im Zeitpunkt der Eintragung der Neufassung von § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in das

Handelsregister läuft, und zwar für den Zeitraum ab Beginn des Geschäftsjahres.“

II. Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 5

Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sowie zum Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts und zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten in Form von Verkaufs- und Kauf-Optionen im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien diesen Bericht, der im Internet unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> eingesehen und heruntergeladen werden kann und von dem auf Verlangen jedem Aktionär eine Abschrift unverzüglich und kostenlos übersandt wird.

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sieht in Übereinstimmung mit der üblichen Unternehmenspraxis auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vor, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu ermächtigen. Der Vorstand verfügt bereits über eine solche Ermächtigung. Diese in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. August 2009 beschlossene zeitlich begrenzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Durch das am 01. September 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) wurde § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG geändert. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann nunmehr für 5 Jahre statt zuvor für 18 Monate erteilt werden. Das Aktiengesetz kennt bereits Ermächtigungen mit einer Geltungsdauer von bis zu fünf Jahren beim genehmigten Kapital (§ 202 Abs. 1 AktG) und bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§ 221 Abs. 2 AktG).

Die bislang für die Ermächtigung geltende 18-Monatsgrenze ist vielfach kritisiert worden, da sie nicht mit dem jährlichen Turnus der ordentlichen Hauptversammlungen deckungsgleich ist. Sie führt vielmehr dazu, dass entweder zwischen der letzten Ermächtigung und einer neuen Ermächtigung eine etwa halbjährige Lücke klafft oder – was der gängigen Praxis

entspricht – die Ermächtigung – mit Ausnahme des Ermächtigungszeitraums – inhaltlich unverändert alljährlich auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung gesetzt wird. Die Gesetzesänderung, d.h. die Verlängerung des Ermächtigungszeitraums dient laut der Gesetzesbegründung dazu, dieses schwerfällige und vielfach unnötige Erfordernis entfallen zu lassen. Ferner bestehen durch die Verlängerung des Zeitraums für den Erwerb eigener Aktien nun die gleichen zeitlichen Vorgaben wie für das genehmigte Kapital, einem vergleichbaren Instrument, das es der Gesellschaft ermöglicht, flexibel Kapitalmaßnahmen zu ergreifen.

Vor diesem Hintergrund haben sich Vorstand und Aufsichtsrat entschlossen, der Hauptversammlung eine Ermächtigung für einen Zeitraum von 5 Jahren vorzuschlagen (so der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 5).

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Vorstehende gilt für eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten entsprechend.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor, wodurch der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG gewahrt wird. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen.

Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Mit der Möglichkeit, die eigenen Aktien zur Börseneinführung zu verwenden, erhält der Vorstand ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken. Ferner sieht der Beschluss eine Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen eigenen Aktien der Aktionäre ganz oder zum Teil im Rahmen des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln Dritten als (Teil-) Gegenleistung anzubieten bzw. zu verwenden. Es entspricht der Absicht der Gesellschaft, bei sich bietenden Gelegenheiten kurz- oder mittelfristig ihre Wettbewerbsposition durch gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes weiter zu verstärken und auszubauen. Inhaber von Unternehmen und Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, auch etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung verwenden zu können und damit unter Umständen auf eine andernfalls erforderliche Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen verzichten zu können.

Die Gesellschaft soll ferner ermächtigt werden, eigene Aktien zur Veräußerung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms zu verwenden, wobei auch ein reduzierter Verkaufspreis zulässig ist. Der Verkaufspreis richtet sich dann nach den im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms dazu getroffenen Festsetzungen. Diese Ermächtigung liegt schon deswegen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft die Möglichkeit schafft, sofern dies im konkreten Fall sachgerecht ist, die Ausgabe neuer Aktien aus bedingtem Kapital und damit eine Kapitalerhöhung und Stimm- und Quotenverwässerung der Aktionäre zu vermeiden.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Umtauschrechten von Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen verwendet werden können. Es kann zweckmäßig sein, an Stelle neuer Aktien aus einer (bedingten) Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Umtauschrechte einzusetzen.

Für Aktionäre, die am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine entsprechende Anzahl von Aktien an der Börse hinzuzuerwerben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft den Interessen der Gesellschaft dient und auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angemessen ist.

Der Preis, zu dem die Aktien in den vorgenannten Fällen ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Der Vorstand wird sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten. Werden die Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen verwendet, so entspricht der Preis, zu dem die Aktien verkauft werden, dem jeweiligen Ausübungspreis für die Aktienoptionen. Werden die erworbenen eigenen Aktien dazu verwandt, Aktien der Gesellschaft an Börsen einzuführen oder sie an Dritte abzugeben, darf der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft an Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie an Dritte abgegeben werden, den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 10 % (ohne Nebenkosten) unterschreiten.

Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien Eigenkapitalderivate in Form von Verkaufs-Optionen und Kauf-Optionen einzusetzen. Der Gesellschaft verschafft dies zusätzliche Handlungsalternativen und damit die Möglichkeit, die optimale Struktur für einen Aktienrückerwerb zu finden. Der

Vorstand beabsichtigt, Verkaufs- und Kauf-Optionen dabei nur zusätzlich – als Ergänzung – zum konventionellen Rückkauf einzusetzen und nur einen geringen Anteil der insgesamt zu erwerbenden eigenen Aktien mittels solcher Eigenkapital-derivate zurückzuerwerben.

Aus der Verkaufs-Option ist der Stillhalter verpflichtet, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen. Als Gegenleistung dafür erhält er eine Optionsprämie. Die Ausübung der Verkaufs-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der bezogenen Aktie unter dem Ausübungspreis liegt, da er dann die Aktien zu dem höheren Ausübungspreis an den Stillhalter verkaufen kann. Beim Erwerb einer Kauf-Option erhält der Erwerber gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Stillhalter der Option zu kaufen. Die Ausübung der Kauf-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der bezogenen Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da er dann die Aktien zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Der Einsatz von Verkaufs- und Kauf-Optionen beim Aktienrückkauf soll es der Gesellschaft ermöglichen, niedrige Aktienkurse auszunutzen und so den Aufwand der Gesellschaft zu verringern. Die Laufzeit der im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien eingesetzten Optionen soll der Ermächtigungsdauer entsprechen, d.h. bis zum 27. Mai 2015 betragen dürfen. Die Begebung von Verkaufsoptionen und der Erwerb von Kaufoptionen und deren Erfüllung werden über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt.

Der dabei von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Verkaufsoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Verkaufsoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Verkaufsoptionen begeben, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabetag der Verkaufsoptionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der

Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Ein Rückkauf der Optionen durch die Gesellschaft ist nur zum Zwecke der Einziehung der Optionen gestattet.

Der Erwerb von Kaufoptionen und deren Erfüllung wird über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt. Der von der Gesellschaft für Kaufoptionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Kaufoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Kaufoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Kaufoptionen eingesetzt, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabetag der Kaufoptionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb von eigenen Aktien und zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten in diesem Zusammenhang im Interesse der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher in jedem Einzelfall prüfen und abwägen, ob die Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

III. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 44.000.000 und ist eingeteilt in 44.000.000 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 44.000.000.

IV. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 67 Abs. 2 AktG und § 123 Abs. 2 AktG diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens bis zum Ablauf (24:00 Uhr) des 21. Mai 2010 in Textform (§ 126b BGB)

entweder elektronisch unter Nutzung des Online-Services unter der Internetadresse

<http://www.versatel.de/Hauptversammlung>

oder per Post, Telefax oder E-Mail an folgende Adresse

Versatel AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
D-80637 München
Telefax: +49 (0)89 / 21 0 27 288
E-Mail: anmeldung@haubrok-ce.de

bei der Gesellschaft angemeldet haben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung ist der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft.

Aktionäre, die sich über den Online-Service zur Hauptversammlung anmelden möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer. Aktionäre, die mindestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens zum

Ablauf (24:00 Uhr) des 13. Mai 2010, als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, erhalten ihre Aktionärsnummer mit der Einberufung und dem Anmeldebogen. Weitere Informationen für die Nutzung des Online-Services finden sich unter der Internetadresse <http://www.versatel.de/Hauptversammlung>.

Das Teilnahme- und Stimmrecht setzt danach neben einer rechtzeitigen Anmeldung voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister noch am Tag der Hauptversammlung besteht. Für die Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich, soweit dieser nach Maßgabe des Vorstehenden rechtzeitig zur Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass aus abwicklungstechnischen Gründen in der Zeit von Samstag, den 22. Mai 2010, bis zum Tag der Hauptversammlung, also bis Freitag, den 28. Mai 2010 (je einschließlich), keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden.

V. Verfahren für die Stimmabgabe/Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, oder durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht entweder an einen von dem Aktionär benannten Vertreter seines Vertrauens oder an den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (siehe dazu nachfolgend) finden die Aktionäre auf dem Anmeldebogen, welchen sie auf dem Postwege erhalten. Darüber hinaus kann unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> durch Eingabe im Internet entsprechende Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilt werden. Das Vollmachtsformular wird dem Aktionär auch auf Anfrage, die an die nachstehend unter 1. genannte Anschrift zu richten ist, zugesandt und ist außerdem unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> im Internet abrufbar.

1. Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten

In diesem Fall sind die Bevollmächtigten durch den Aktionär oder durch die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Vollmachtserteilungen durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre sind ebenfalls möglich.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Widerruf einer Vollmacht und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG ebenfalls der Textform (§ 126b BGB).

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Mit der Eintrittskarte wird den Aktionären ein Vollmachtsformular übersandt.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG oder nach § 135 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt werden soll, enthält die Satzung keine besondere Regelung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden über die Bereitschaft zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu den Einzelheiten der Bevollmächtigung ab.

Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Namensaktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber es aber im Aktienregister eingetragen ist, nur auf Grund einer Ermächtigung ausüben (§ 135 Abs. 6 AktG).

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgezeigt oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft an folgende Adresse bis zum 27. Mai 2010, 24:00 Uhr, erfolgen:

Versatel AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
D-80637 München oder
per Telefax: +49 (0)89 / 21 0 27 288 oder
per E-Mail: anmeldung@haubrok-ce.de

2. Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Als Service bieten wir unseren Aktionären weiterhin an, dass sie sich nach Maßgabe erteilter Weisungen durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall Anweisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind weisungsgebunden. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und Verfahrensanhträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen werden.

Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, können diese schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Verwendung des hierfür auf dem Anmeldebogen vorgesehenen Formulars erteilen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter im Rahmen der Anmeldung über das Internet unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> zu bevollmächtigen. Eine Vollmacht kann auch noch nach der Anmeldung, auch nach Ablauf der vorstehend erläuterten Anmeldefrist, erteilt werden. In jedem Fall setzt die Vollmachterteilung an die Stimmrechtsvertreter die rechtzeitige Anmeldung der Aktien zur Hauptversammlung voraus. Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter im Vorfeld der Hauptversammlung nebst

Weisungserteilung muss nach fristgerechter Anmeldung der Aktien zur Hauptversammlung bis spätestens 27. Mai 2010, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft unter einer der nachstehenden Anschriften eingegangen sein, anderenfalls kann sie nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für einen etwaigen Widerruf der Vollmachterteilung. Die Vollmachten mit den Weisungen (sowie ein etwaiger Widerruf) sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu übersenden:

Versatel AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
D-80637 München oder
per Telefax: +49 (0)89 / 21 0 27 288 oder
per E-Mail: anmeldung@haubrok-ce.de

Erschienenen oder vertretenen Aktionären können auch noch während der Hauptversammlung Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilt werden.

Hinweise zur Stimmrechtsvertretung sowie Formulare zur Vollmacht- und Weisungserteilung stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> zur Verfügung.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

VI. Rechte der Aktionäre

1. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. mindestens seit dem 28. Februar 2010, 0.00 Uhr, Inhaber der Aktien sind. Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich oder per Telefax unter Nachweis der Aktionärsstellung mindestens

30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens 27. April 2010, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

Versatel AG
Corporate Office & Investor Relations
Niederkasseler Lohweg 181 – 183
40547 Düsseldorf

oder

per Telefax +49 (0) 211 522 83–472

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär der Gesellschaft ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu übersenden. Solche Anträge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs und einer Begründung ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

- per Post an:

Versatel AG
Corporate Office & Investor Relations
Niederkasseler Lohweg 181 – 183
40547 Düsseldorf

oder

- per Telefax an die Nummer +49 (0) 211 522 83–472

oder

- per E-Mail an die Adresse ir@versatel.de

Bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. bis zum 13. Mai 2010, 24:00 Uhr, eingegangene Gegenanträge von Aktionären werden im Internet unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> unverzüglich zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 126 AktG erfüllt sind. Anderweitig adressierte oder verspätet eingegangene Anträge von Aktionären müssen unberücksichtigt bleiben. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers gelten die vorstehenden Ausführungen zu § 126 Abs. 1 AktG (einschließlich der angegebenen Adresse) gemäß § 127 AktG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss. Der Vorschlag braucht Wahlvorschläge von Aktionären außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 AktG (Angabe von Namen, ausgeübtem Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Prüfer) enthalten.

3. Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 genannten Gründen absehen. Nach § 16 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rede-recht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

4. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> abrufbar.

VII. Keine Bild- oder Tonübertragung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird nicht in Bild oder Ton übertragen.

VIII. Veröffentlichungen auf der Internetseite

Die gemäß § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machenden Informationen, insbesondere diese Einberufung der Hauptversammlung, die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, Anträge von Aktionären und weitere Informationen, stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> zur Verfügung.

Die Einberufung der Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger am 16. April 2010 veröffentlicht worden.

Berlin, im April 2010

Versatel AG

Der Vorstand

Versatel AG

Investor Relations

Niederkasseler Lohweg 181-183

40547 Düsseldorf

Telefax: +49 (0)211-5 22 83-472

E-mail: ir@versatel.de

Internet: www.versatel.de